Kommunale Spitzenverbände in Hessen

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Haushaltsausschusses
Herrn Bernd Erich Vohl MdL
Nur elektronisch:
m.becker@ltg.hessen.de
j.decker@ltg.hessen.de

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06-0
Telefax (0611) 17 06-27
info@hlt.de
www.hlt.de

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 02-0
Telefax (0611) 17 02-17
posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim am Main

Telefon (06108) 6001-0
Telefax (06108) 6001-57
hsgb@hsgb.de
www.hsgb.de

Datum: 21.10.2026
Az. :

Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2027 (Haushaltsgesetz 2027), Drucks. 21/5178

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken herzlich für die eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwurf. An der mündlichen Anhörung am 4.11.2026 werden teilnehmen:

- für den Hessischen Städtetag: Direktor Holger Hinkel und Referentin Amy Fritsche,
- für den Hessischen Städte- und Gemeindebund: Geschäftsführer Dr. David Rauber,
- für den Hessischen Landkreistag: Geschäftsführer Dr. Michael Koch.

Im Rahmen der vorbereitenden schriftlichen Stellungnahme führen wir aus:

Die Finanzzuweisungen an die Städte, Gemeinden, Landkreise und den Landeswohlfahrtsverband werden den Anforderungen, die sich aus deren Finanz- und Haushaltslage ergeben nicht gerecht. Die hessischen Kommunen sind vielmehr in einer extrem angespannten finanziellen Lage. Diese Lage erfordert sehr viel weitergehende finanzielle und politische Unterstützung für die kommunale Familie.

I. Vorweg: Letztverantwortung des Landes – Mitverantwortung im Bund

„Die (Letzt-)Verantwortung für die Finanzausstattung der Kommunen trägt – als finanzverfassungsrechtliche Kehrseite der staatsorganisatorischen Zugehörigkeit der Kommunen zu den Ländern – das Land.“

– so hat es der Staatsgerichtshof des Landes Hessen in seiner Alsfeld-Entscheidung vom 21.5.2013 formuliert (Rn. 94 der bei lareda und juris veröffentlichten Fassung des Urteils mit Az. P.St. 2361).

Bundespolitische Entscheidungen haben gleichwohl großen Einfluss auf die Finanzlage der hessischen Kommunen. Den landespolitisch Verantwortlichen muss klar sein: Soweit auf Bundesebene finanzielle Belastungen für die kommunale Ebene bestellt werden, wird das die finanzielle Letztverantwortung des Landes immer dann strapazieren, wenn der Bund seine Bestellung nicht oder nicht vollständig bezahlt.

Der Bund hat die Steuerausfälle der Kommunen infolge des Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm im Jahr 2025 pauschal durch eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer in den Jahren, in denen diese Steuerausfälle voraussichtlich eintreten ausgeglichen. Dies ist auch durch den Einsatz des Landes auf der Bundesebene so umgesetzt worden. Das darf keine Eintagsfliege bleiben.

Wir fordern daher vom Land erneut, wie im am 6.2.2026 geschlossenen Zukunftspakt vereinbart

- bundesgesetzlich verursachten Mehrbelastungen der kommunalen Ebene nachdrücklich entgegenzutreten und
- eine strukturelle Verbesserung der Kommunalfinanzen über eine Erhöhung der Gemeindeanteile an Einkommen- und / oder Umsatzsteuer zu initiieren.

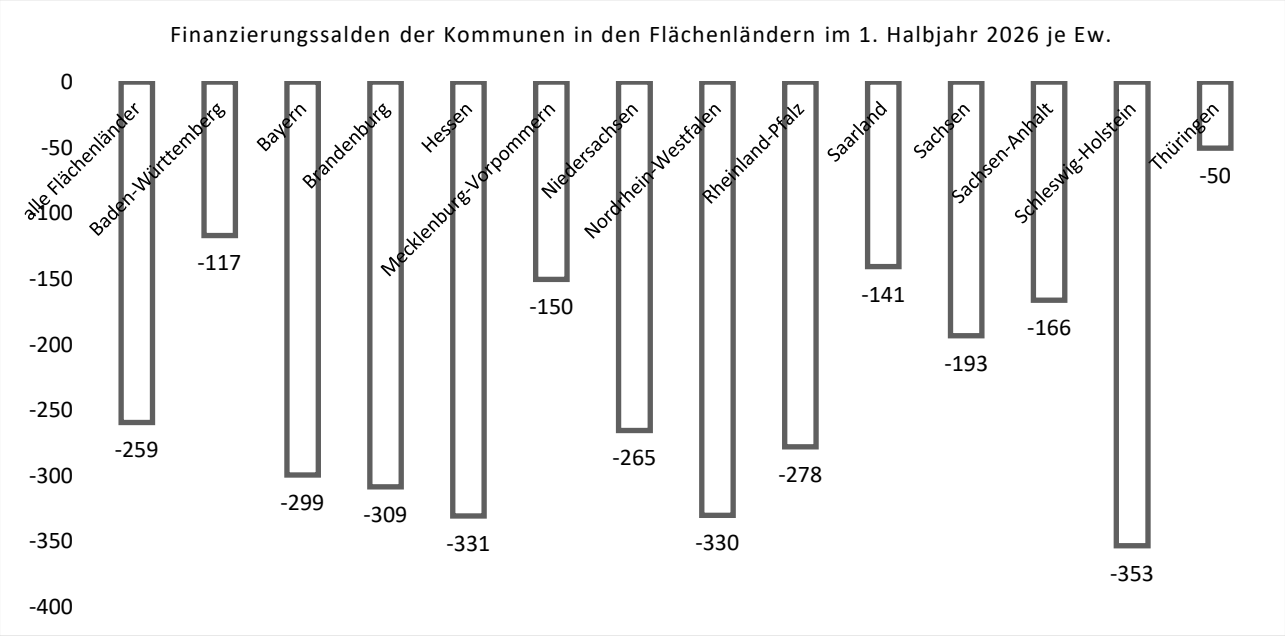
II. Finanzlage

Die Finanzlage der kommunalen Familie insgesamt und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist weiterhin extrem schlecht. So verzeichneten die hessischen Kommunen 2025 erneut einen stark negativen Finanzierungssaldo. Dieser wäre noch schlechter ausgefallen, wenn das Land nicht Ende 2025 eine Soforthilfe von 300 Mio. Euro an Städte, Gemeinden und Landkreise geleistet hätte (Quelle: Hess. Statistisches Landesamt, Tabelle Finanzierungssalden der Kernhaushalte der hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände 2016 bis 2025, April 2026, eigene Aufbereitung der Geschäftsstelle des HSGB).

2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Mio. Euro									
+406,5	+934,8	+757,4	+168,1	+276,3	+412,6	+41,4	-597,1	-2480,1	-2438,0

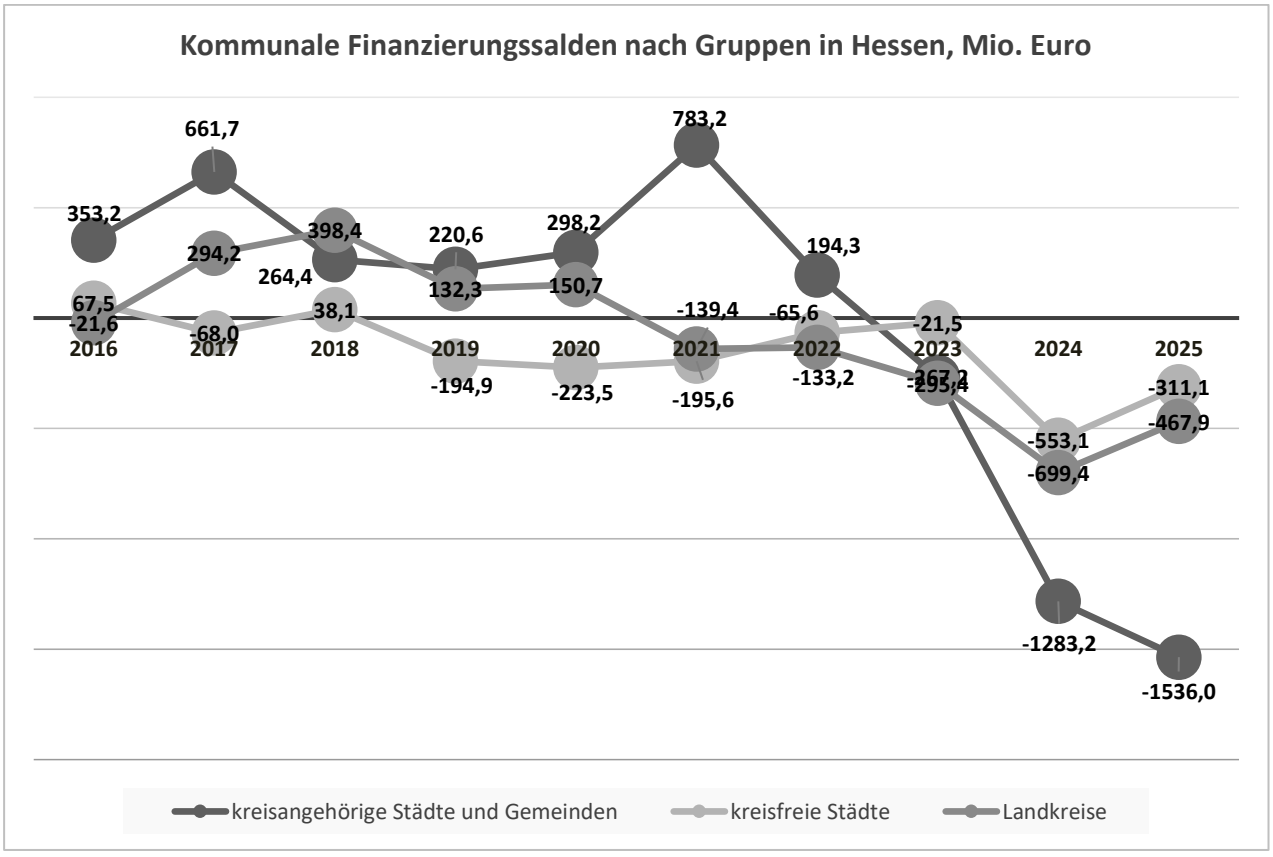
In den Jahren 2020 bis 2023 erfolgten unter unterschiedlichen Gesichtspunkten (insb. Ausgleich von Steuerausfällen aufgrund der Corona-Pandemie, Bundes- und Landeszuweisungen zur Bewältigung hoher Zugangszahlen bei Flüchtlingen) erhebliche finanzielle Stützungsmaßnahmen von Bund und Land. Anderenfalls hätte sich der Finanzierungssaldo schon ab 2020 deutlich negativ entwickelt. Hieran wird deutlich, dass die kommunale Ebene seit Längerem strukturell unterfinanziert ist.

Im Ländervergleich ist der in der amtlichen Finanzstatistik ausgewiesene Finanzierungssaldo in Hessen auch im ersten Halbjahr 2026 besonders negativ; pro Kopf der Bevölkerung betrachtet war der Finanzierungssaldo nur bei den Kommunen in Schleswig-Holstein negativer (eigene Berechnung und Darstellung auf Grundlage der Veröffentlichung Vierteljährliche Kassenergebnisse der kommunalen Haushalte – Kernhaushalte des Statistischen Bundesamts und der Bevölkerungsstände der Bundesländer zum 31.12.2025).

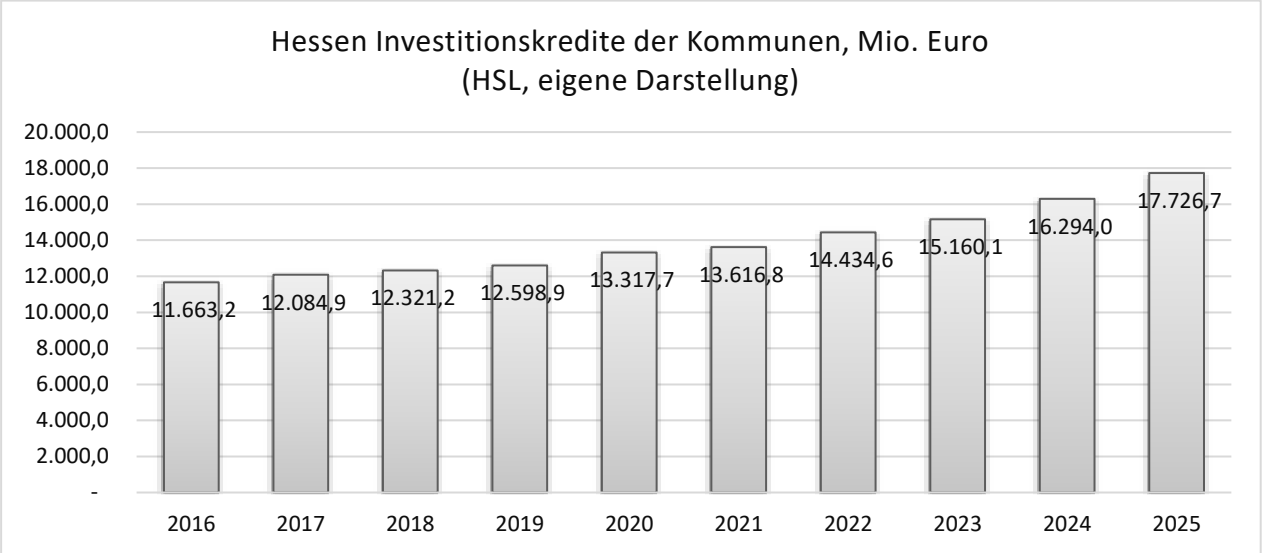


Innerhalb Hessens verzeichneten alle drei kommunalen Gruppen in den letzten Jahren stark negative Finanzierungssalden. Hierbei ist für den kreisangehörigen Bereich zu berücksichtigen, dass sich diese großen Finanzierungslücken sowohl bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden als auch bei den Landkreisen zeigen.

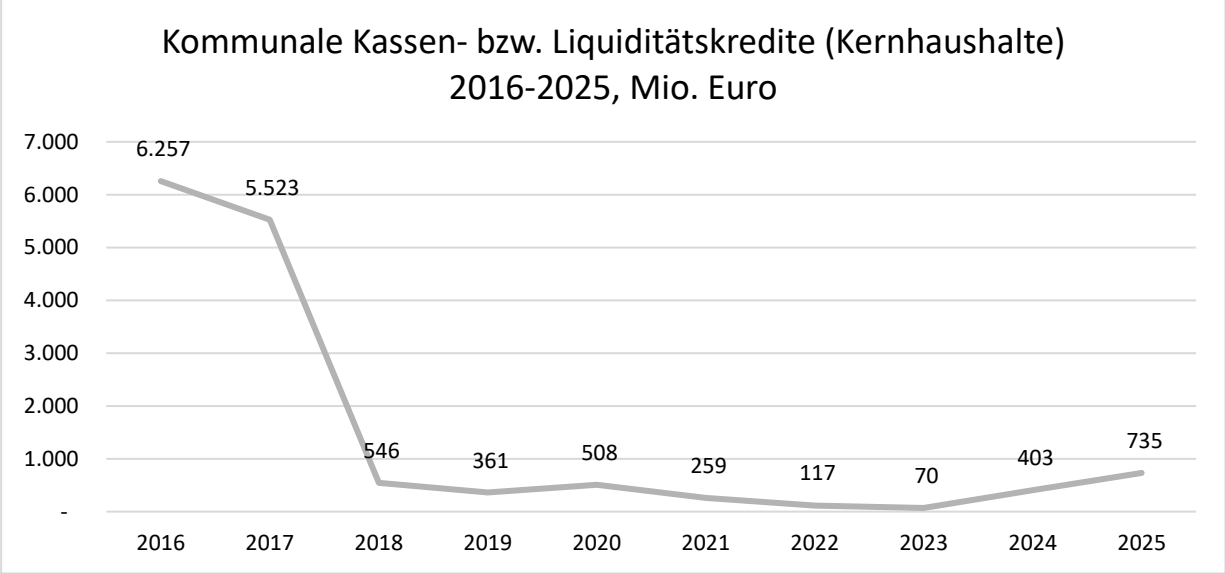
Erhöhungen der Kreisumlagen durch die Landkreise führen zu spiegelbildlichen Einbußen bei den zahlungsverpflichteten Städten und Gemeinden, so dass die finanzielle Decke im kreisangehörigen Bereich im Verhältnis zu den dort wahrgenommenen Aufgaben offensichtlich deutlich zu kurz ist. Die angespannte Finanzlage der Landkreise hat bereits zu einer erheblichen Mehrbelastung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden geführt. So ist der kumulierte Hebesatz aus Kreis- und Schulumlage im hessenweiten Durchschnitt seit 2021 um rund 5,5 Prozentpunkte gestiegen. Hierdurch werden die kreisangehörigen Kommunen jährlich mit rund einer halben Milliarde Euro zusätzlich belastet. Ein perspektivischer Haushaltsausgleich der Landkreise allein über weitere Hebesatzerhöhungen würde zusätzliche Umlageeinnahmen in einer vergleichbaren Größenordnung erfordern. Ein solcher Weg ist angesichts der ebenfalls äußerst angespannten Finanzlage der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Pflicht der Landkreise, bei der Festsetzung der Kreisumlage den Finanzbedarf der umlagepflichtigen Gemeinden gleichrangig zu berücksichtigen, praktisch und rechtlich kaum gangbar. Die bestehenden Finanzierungsdefizite lassen sich daher nicht durch eine weitere Umverteilung finanzieller Mittel innerhalb des kreisangehörigen Raums beheben. Vielmehr bedarf es einer substanziellen Verbesserung der Finanzausstattung durch das Land.



Aus dieser negativen finanziellen Entwicklung resultiert eine deutlich wachsende Verschuldung der kommunalen Ebene. So nahm die investive Verschuldung der Kommunen kontinuierlich zu.



Auch die Liquiditäts- bzw. früher Kassenkredite sind wieder ein Thema. Die Erfolge von Kommunen und Land bei der Rückführung der Kassenkreditverschuldung der hessischen Kommunen durch das erfolgreiche Entschuldungsprogramm der HESSENKASSE stehen zunehmend wieder infrage:



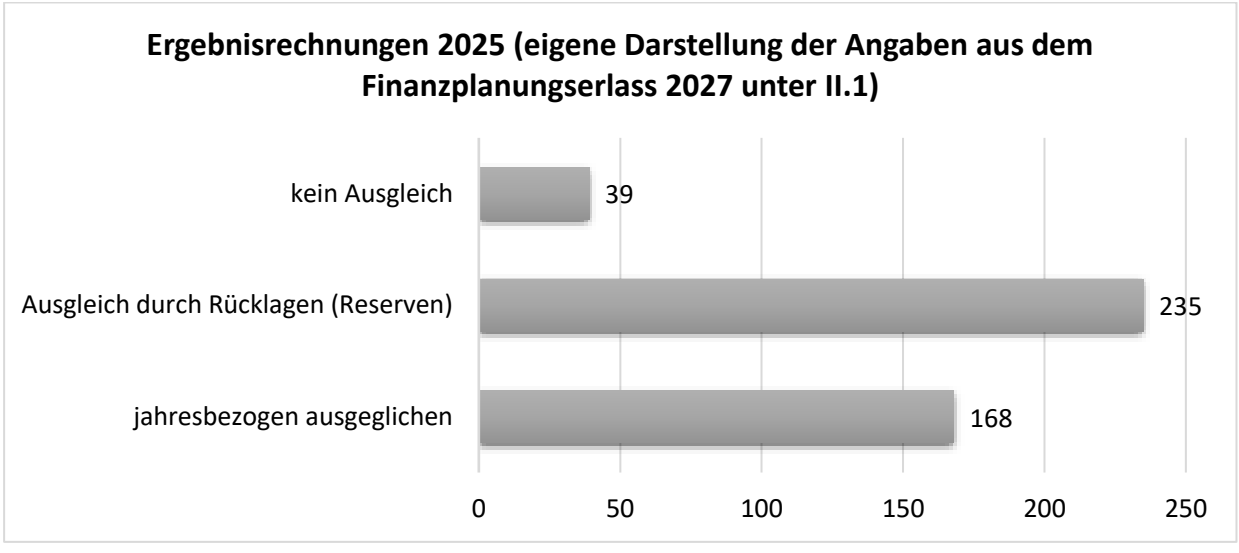
Dass sich im ersten Halbjahr 2026 der kommunale Finanzierungssaldo mit -2.076,4 Mio. Euro etwas weniger negativ als im Vorjahreszeitraum 2025 (-2.262,6 Mio. Euro) darstellte, hat mehrere Ursachen:

- Zum einen gab es für einige wenige Städte höhere Gewerbesteuereinnahmen mit der Folge, dass die kommunalen Einnahmen mit +5,0% insgesamt etwas stärker stiegen als die Ausgaben (+3,1%).
- Diese Entwicklung ist aufgrund der ungleichmäßigen lokalen Gewerbesteuerentwicklung aber nur für einen kleineren Teil der Kommunen wirksam. Zum anderen verzeichneten die hessischen Kommunen stagnierende oder leicht sinkende Ausgaben für laufenden Sachaufwand (+1,0%) und für Sachinvestitionen (-0,4%).

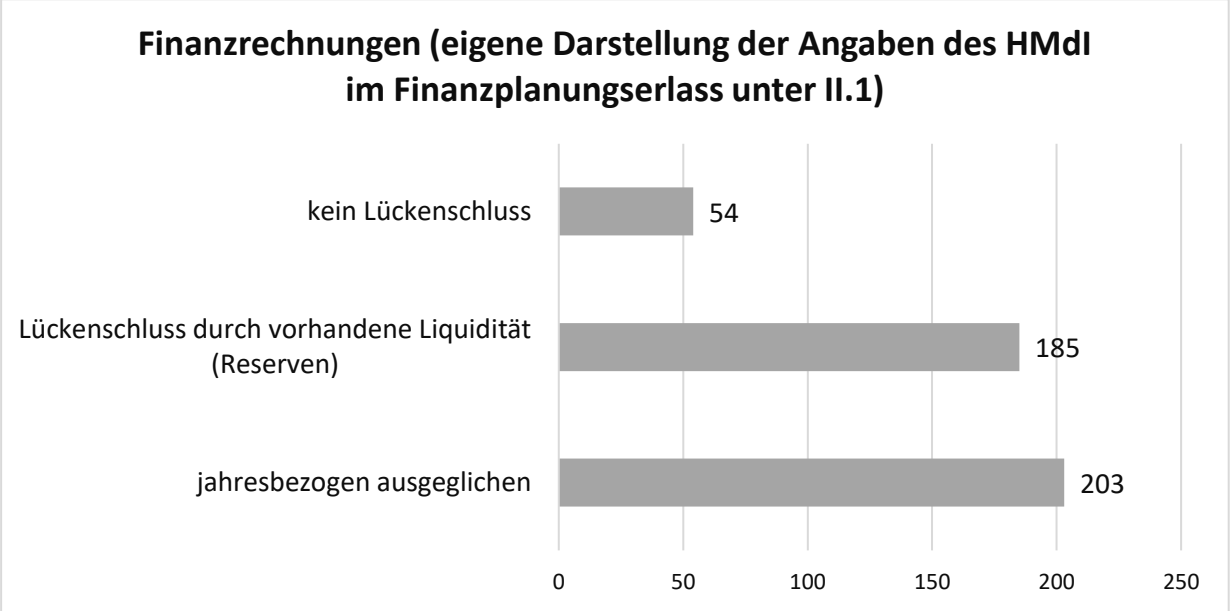
Die geringfügige Verbesserung der Finanzlage geht damit erneut zulasten der Substanz von öffentlicher Infrastruktur und kommunalem Vermögen. Die Zinsausgaben der Kommunen legten demgegenüber um 17,9%, die Personalausgaben um 6,4% und die Ausgaben für Soziale Leistungen um 5,9% zu. Dass die stark negative Finanzentwicklung eine weitere höhere Verschuldung forciert, zeigt das Wachstum der Nettokreditaufnahmen von 396,2 Mio. Euro im ersten Halbjahr 2025 auf 567,1 Mio. Euro im ersten Halbjahr 2026.

III. Haushaltslage

Nach aktuellen Angaben des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI) haben die Städte, Gemeinden und Landkreise bereits 2025 den gesetzlichen Haushaltsausgleich nur noch durch Rückgriff auf Reserven darstellen können. 2026 verläuft die finanzielle Entwicklung weiterhin stark negativ, so dass diese Reserven vielerorts rasch verzehrt werden. Erhebungen des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz zufolge stellte sich der Haushaltsausgleich für die Städte, Gemeinden und Landkreise 2025 nachvorläufigen Ergebnissen so dar:



Der jahresbezogene Ausgleich der Ergebnisrechnungen ist demnach bereits 2025 nur noch einer Minderheit der Städte, Gemeinden und Landkreise gelungen. Die Inanspruchnahme von Rücklagen führt nach § 92 Abs. 5 Nr. 1, Abs. 6 Nr. 1 HGO im Rechtssinne noch zu einem ausgeglichenen Haushalt.
In den Finanzrechnungen ergab sich folgendes Bild:



IV. Haushaltsplan 2027

Zu den im Entwurf vorgeschlagenen Festlegungen im Haushaltsplan im Einzelnen:

Berechnung und Verwendung der Finanzausgleichsmasse (Einzelplan 17, S. 121)
Die vorgeschlagenen Festsetzungen zur Dotierung der Finanzausgleichsmasse 2027 entsprechen mit 7.532 Mio. Euro der gesetzlichen Vorgabe aus § 70a HFAG. Auch wenn bei der Dotierung der Finanzausgleichsmasse ein leichter Aufwuchs (und keine Kürzung) erfolgt, so versteht sich doch aufgrund der vorgehend dargestellten finanziellen Entwicklung, dass diese Dotierung evident unzureichend ist.
Zum anderen müssen wir daran erinnern, dass die Städte und Gemeinden die Mittel für das Programm Starke Heimat Hessen (483 Mio. Euro) sowie Städte, Gemeinden und Landkreise mit Krankenhaus- und Solidaritätsumlage (354,3 Mio. Euro) über 11% der Finanzausgleichsmasse selbst aufbringen bzw. – soweit eine Entnahme aus der Rücklage Heimatumlage erfolgt (s. dazu Einzelplan 17 S. 26) – bereits aufgebracht haben.

Die Zuführungen aus dem Einzelplan 08 zu den Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder (381,8 Mio. Euro) und zur Mitfinanzierung der Freistellung vom Elternbeitrag (186 Mio. Euro) sind deutlich zu niedrig. Soweit es die Betriebskostenzuweisungen anbelangt, enthalten diese auch Zahlungen für den konnexitätsgerechten Ausgleich von Personalausstattungsvorgaben des Landes. Hier haben die Kommunalen Spitzenverbände bereits vergangenes Jahr eine Anpassung an die reale Kostenentwicklung dringend angemahnt. Fach- und Finanzressort sind dazu trotz mehrmaliger Aufforderungen und Bitten noch nicht ins Gespräch mit den Kommunalen Spitzenverbänden gegangen. Das ist aber dringend erforderlich und muss in geänderte Festsetzungen im Haushaltsplan münden.
Gleiches gilt für die Mitfinanzierung der Freistellung vom Elternbeitrag. Hier muss eine Festlegung des Pauschalbetrags nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB erfolgen. Diese muss die tatsächliche Kostenentwicklung berücksichtigen. Begleitend muss das Land in § 32c Abs. 2 HKJGB Kommunen und Kita-Trägern mehr Freiräume zur Erhebung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen geben, indem § 32c Abs. 2 Nr. 2 HKJGB ersatzlos gestrichen wird. Das würde erlauben, nach den örtlichen Bedürfnissen auch höhere Entgelte von den Eltern zu erheben, wobei diese aufgrund bundesgesetzlicher Vorgabe nicht annähernd kostendeckend sein dürfen (vgl. § 90 SGB VIII).

Verwendung der Finanzausgleichsmasse (Einzelplan 17, S. 122 ff.)

Bei der Verwendung der Finanzausgleichsmasse erfolgt deutlich überwiegend eine Verwendung als Allgemeine Finanzzuweisungen, darunter ganz überwiegend wiederum Schlüsselzuweisungen. Deren Aufteilung auf die kommunalen Gruppen folgt 2027 aus den Vorgaben des § 70b HFAG.
Bei den Besonderen Finanzzuweisungen fällt die Umstrukturierung der Zuweisungen nach Ziff. 2.2.9 bis 2.2.11 auf, die auf Grundlage des HKJGB erfolgen. Insgesamt erhöhen sich die Zuweisungen in diesem Bereich aber nur in geringem Umfang. Insoweit wird auf die diesbezüglichen Ausführungen zur Berechnung der Finanzausgleichsmasse und den Zuführungen aus dem Einzelplan 08 verwiesen.

V. Die politischen und gesellschaftlichen Folgen einer unzureichenden Kommunalfinanzierung

Die dramatische Finanzlage der hessischen Kommunen hat längst eine Dimension erreicht, deren Folgen weit über die kommunalen Haushalte hinausreichen. Die finanziellen Handlungsspielräume schwinden, während die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an einen leistungsfähigen Staat unverändert hoch bleiben. Die Auswirkungen dieser Entwicklung werden zunehmend vor Ort sichtbar und treffen die Menschen unmittelbar in ihrem Alltag.

Dabei entsteht eine politisch kaum noch vermittelbare Situation. Auf der einen Seite steigen die finanziellen Belastungen der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere durch die vielerorts notwendigen Erhöhungen der Grundsteuerhebesätze sowie weiterer kommunaler Steuern und Gebühren. Auf der anderen Seite müssen Städte, Gemeinden und Landkreise ihr Leistungsangebot zunehmend einschränken, öffentliche Einrichtungen schließen oder deren Öffnungszeiten reduzieren und dringend erforderliche Investitionen zurückstellen. Diese Entwicklung ist geeignet, das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit und Verlässlichkeit staatlicher Institutionen erheblich zu beeinträchtigen.

In einer besonders schwierigen Lage befinden sich dabei die politisch Verantwortlichen vor Ort. Ehrenamtliche Mandatsträgerinnen und Mandatsträger ebenso wie hauptamtliche kommunale Verantwortungsträger müssen Entscheidungen treffen und gegenüber der Bevölkerung vertreten, deren Ursachen sie vielfach kaum beeinflussen können. Sie stehen vor der Aufgabe, gesetzlich vorgegebene Leistungen zu finanzieren, steigende Ausgaben aufzufangen und gleichzeitig den Haushaltsausgleich sicherzustellen. Die dafür erforderlichen finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen werden jedoch maßgeblich auf Bundes- und Landesebene bestimmt.

Angesichts der gegenwärtigen politischen Entwicklungen müssen diese Warnzeichen besonders ernst genommen werden. Gerade in Zeiten zunehmender gesellschaftlicher Polarisierung kommt der kommunalen Ebene eine herausragende Bedeutung für die Stabilität unserer demokratischen Ordnung zu. Die Städte, Gemeinden und Landkreise sind der Ort, an dem staatliche Handlungsfähigkeit unmittelbar erlebt und politische Entscheidungen besonders konkret wahrgenommen werden.

Die Kommunalen Spitzenverbände appellieren deshalb eindringlich an den Hessischen Landtag und die Landesregierung, die politische Tragweite der kommunalen Finanzkrise anzuerkennen. Die Verantwortung für eine auskömmliche Finanzausstattung darf nicht auf die kommunalen Entscheidungsträger abgewälzt werden. Bund und Land müssen die

Voraussetzungen dafür schaffen, dass die kommunale Selbstverwaltung ihren verfassungsrechtlichen Auftrag erfüllen kann, ohne die eigene Bevölkerung fortwährend stärker belasten und zugleich Leistungen abbauen zu müssen. Der Landeshaushalt 2027 muss sich auch daran messen lassen, ob er einen wirksamen Beitrag zur Überwindung dieser Entwicklung leistet. Die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen ist eine wesentliche Voraussetzung für das Vertrauen in den Staat und die Akzeptanz demokratischer Entscheidungen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.	**Gez.**	**Gez.**
Holger Hinkel Direktor	Dr. David Rauber Geschäftsführer	Dr. Michael Koch Geschäftsführer